

# Datennutzungsvertrag HOWAS 21

zwischen

dem Helmholtz Zentrum Potsdam  
Deutsches GeoForschungsZentrum  
Telegrafenberg  
14473 Potsdam

- nachfolgend „GFZ“ -

und

dem Vertragspartner/Datengeber

*(Bitte geben Sie die Organisation/die juristische Person einschließlich ihrer Vertretungsberechtigten, die verantwortliche Person (Ansprechpartner) sowie die vollständige Adresse einschließlich Telefonnummer und E-mail an)*

- nachfolgend „Vertragspartner“ -

## Präambel

Das GFZ hat im Rahmen des vom BmBF geförderten Forschungsprojektes *MEDIS - Methoden zur Erfassung Direkter und Indirekter Schäden* die Datenbank HOWAS 21 für objektbezogene Hochwasserschäden entwickelt. Das Nutzungskonzept von HOWAS 21 sieht drei verschiedene Nutzergruppen vor, die in unterschiedlichem Maße Zugang zur Datenbank haben: 1) „Nutzergruppe I“ speist eigene Schadendaten in HOWAS 21 ein und erhält vollständigen Zugang zum gesamten Datenbestand; 2) „Nutzergruppe II“ hat keine eigene Schadendaten und kann am HOWAS 21-Datenbestand für wissenschaftliche oder nicht-kommerzielle Projekte eingeschränkte Nutzungsrechte erhalten; Projekte zum öffentlichen Hochwasserrisikomanagement (z.B. Entwicklung von Hochwasserschutzkonzepten) gelten dabei, sofern nicht wissenschaftlich, als nicht-kommerziell; 3) Nutzergruppe "Welt", die interessierte Öffentlichkeit kann sich über die Webseite über den enthaltenen Datenbestand informieren. Die Datenbank HOWAS 21 ist durch kontinuierliche Einspeisungen neuer Schadendaten von erheblichem Nutzen für die gesamte Fachöffentlichkeit. In den vergangenen Jahren haben bereits verschiedene Partner Daten eingespeist.

Der Vertragspartner möchte als Nutzer der „Nutzergruppe I“ auf die Datenbank HOWAS 21 zugreifen. Mit dem vorliegenden Vertrag räumt das GFZ dem Vertragspartner daher das Recht zur Nutzung der Datenbank und aller enthaltener Daten zu den nachfolgenden Bedingungen ein. Im Gegenzug speist der Vertragspartner den unter §1 (3) näher bezeichneten Datensatz in die Datenbank HOWAS 21 ein und räumt dem GFZ ein uneingeschränktes Nutzungs- und Weitergaberecht im Rahmen von HOWAS 21 ein.

## § 1

### Vertragsgegenstand

- (1) Das GFZ räumt dem Vertragspartner die unter § 2 näher bezeichneten Nutzungsrechte an den in der Datenbank HOWAS 21 enthaltenen Hochwasserschadendaten ein.
- (2) Der Vertragspartner erhält vom GFZ ein Login für die Datenbank HOWAS 21 zur Nutzung der Datenbank und der enthaltenen Daten nach Unterzeichnung dieses Vertrages.
- (3) Der Vertragspartner räumt dem GFZ Nutzungsrechte gemäß § 2 an den Hochwasserschadendaten „... *Beschreibung der Daten...*“ ein zur Einspeisung und Nutzung in der Datenbank HOWAS 21 und zur Weitergabe an und Verwendung durch weitere Nutzer der Datenbank entsprechend dem HOWAS 21 Nutzungskonzept.
- (4) Das GFZ erhält die unter §1 (3) beschriebenen Datensätze und die dazugehörigen Metadaten in einer Form, dass sie direkt in die Datenbank HOWAS 21 eingespeist werden können, nach Unterzeichnung dieses Vertrages.
- (5) Der Vertragspartner/Datengeber gewährleistet dem GFZ, dass er berechtigt ist, die Daten gemäß § 1 (3) einzustellen und dass die Daten gemäß Nutzungskonzept durch das GFZ genutzt werden können und dadurch keine Rechte Dritter verletzt werden. Machen Dritte in diesem Zusammenhang gegen das GFZ durchsetzbare Ansprüche geltend, stellt der Vertragspartner/Datengeber das GFZ von diesen Ansprüchen frei. Eine weitergehende Gewähr wird nicht übernommen, s. § 3.

## § 2

### Nutzungsrechte

- (1) Das GFZ räumt dem Vertragspartner ein nicht ausschließliches, unentgeltliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht an den Schadendaten aus HOWAS 21 ein. Eine Veröffentlichung der Datensätze (ganz oder in Teilen) sowie eine Weitergabe oder Zur-Verfügung-Stellung der Datensätze (ganz oder in Teilen) an Dritte ist ausgeschlossen. Dritte in diesem Sinne sind auch nach §§ 15 AktG mit dem Vertragspartner verbundene Unternehmen.
- (2) Der Vertragspartner räumt dem GFZ ein nicht ausschließliches, unentgeltliches, übertragbares, unterlizenzierbares, dauerhaftes Nutzungsrecht an den in §1 (3) beschriebenen Daten ein. Das GFZ ist insbesondere berechtigt, diese Daten in die Datenbank HOWAS 21 einzustellen, dort dauerhaft verfügbar zu halten und über die Datenbank weiteren Nutzern zum Download sowie zur Auswertung zur Verfügung zu stellen. Das GFZ ist verpflichtet, die Daten ausschließlich im Rahmen des Nutzungskonzepts der Datenbank HOWAS 21 zu verwenden. Eine darüber hinaus gehende Nutzung bedarf der gesonderten schriftlichen Zustimmung des Vertragspartners.
- (3) Bei Veröffentlichungen von Auswertungsergebnissen durch den Vertragspartner ist für die HOWAS 21-Daten folgende Datenquelle anzugeben:  
Quelle: HOWAS 21 Hochwasserschadendatenbank, Deutsches GeoForschungsZentrum (GFZ), DOI 10.1594/GFZ.SDBB.HOWAS 21, *Datum des Datendownloads*.  
In englischen Texten ist folgende Formulierung zu wählen:  
Source: HOWAS 21 Flood loss database, German Research Centre for Geosciences (GFZ), DOI 10.1594/GFZ.SDBB.HOWAS 21, *date of data download*.
- (4) Die Erteilung von detaillierten Auskünften über die in HOWAS 21 enthaltenen Daten an Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung des GFZ.

### **§ 3 Gewährleistung, Haftung**

- (1) Das GFZ und der Vertragspartner übernehmen jeweils keine Gewährleistung und keine Haftung für die Richtigkeit, die Qualität und die Vollständigkeit der Daten.
- (2) Das GFZ übernimmt keine Gewähr und keine Haftung dafür, dass die in HOWAS 21 befindlichen Datensätze frei von Schutzrechten Dritter sind, die einer Weitergabe an und Verwendung durch den Vertragspartner für das o.g. Projekt entgegenstehen würden. Sobald dem GFZ jedoch solche Schutzrechte bekannt werden sollten, wird das GFZ den Vertragspartner umgehend informieren.
- (3) Das GFZ übernimmt weiterhin keine Gewähr und Haftung für die dauerhafte und unterbrechungsfreie Verfügbarkeit und Funktionsfähigkeit der Datenbank HOWAS 21. Das GFZ behält sich vor, Änderungen an der HOWAS 21 Datenbank vorzunehmen und wird den Vertragspartner hierüber informieren. Das GFZ behält sich weiterhin vor, die Datenbank ohne Angabe von Gründen einzustellen. Hierüber wird das GFZ rechtzeitig vorher informieren.
- (4) Ansprüche des GFZ und des Vertragspartners auf Ersatz von Schäden sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Die Haftung für Folge- und Vermögensschäden ist, außer bei Vorsatz und gesetzlich zwingender Haftung, ausgeschlossen.

### **§ 4 Vertraulichkeit**

- (1) Die Parteien verpflichten sich, die möglicherweise im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung erworbenen vertraulichen Informationen sowie zugänglich gemachten vertraulichen Unterlagen zeitlich unbeschränkt vertraulich zu behandeln und gegenüber Dritten geheim zu halten, soweit und solange diese nicht
  - in den der Allgemeinheit zugänglichen Stand der Wissenschaft und Technik übergegangen sind,
  - ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit einer Partei durch Dritte überlassen wurden,
  - vor Mitteilung durch die eine Partei der anderen Partei bereits bekannt waren oder
  - ohne Verschulden der empfangenden Partei sonst allgemein bekannt geworden sind oder von dieser unabhängig entwickelt worden sind.
- (2) Die Informationen oder Unterlagen sind als vertraulich zu kennzeichnen. Auch ohne eine solche Kennzeichnung gelten als vertraulich die Datensätze in HOWAS 21 sowie die dem Vertragspartner zur Verfügung gestellten Login-Daten in die Datenbank HOWAS 21.
- (3) Die Login-Daten sind geheim zu halten und dürfen insbesondere nicht an Dritte weitergegeben werden. Ein Reverse-Engineering von Datenbankinformationen ist ausgeschlossen.

### **§ 5 Geltendes Recht, Mediation, Gerichtsstand**

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (2) Evtl. Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und Abwicklung dieses Vertrags versuchen die Parteien, gütlich beizulegen. Gelingt dies nicht, soll vor Inanspruchnahme des Rechtswegs zunächst eine Mediation versucht werden. Scheitert die Mediation, egal aus welchem Grund, bleibt den Parteien der Rechtsweg zu den Gerichten vorbehalten. Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist Potsdam.

**§ 6**  
**Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Soweit einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sind, wird davon die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen Bestimmung soll gelten, was dem gewollten Zweck wirtschaftlich und inhaltlich in gesetzlich erlaubter Weise am nächsten kommt.
- (3) Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Potsdam, den

Ort, den

---

Deutsches GeoForschungsZentrum

---

Vertragspartner/Datengeber, Ort